

Unterstützung des Finanzamts bei der maschinellen Verarbeitung von Erklärungen

(Empfehlungen für die Erstellung von Erklärungen zur Optimierung der maschinellen Verarbeitung)

(Stand: Februar 2021)

Wertübernahme aus Vorjahr

Bei der Nutzung von Übernahmewerten aus dem Vorjahr überprüfen, ob diese abzuändern sind, z.B. Änderungen bei der Religion, bei der Bankverbindung, bei den Beteiligten, steuerlich nicht mehr zu berücksichtigende Kinder etc.

BelegvorhaltepflchtHinweis:

Die nachstehenden Empfehlungen zur Vorlage von Belegen lassen die neben dem Grundsatz der Belegvorhaltepflcht weiterhin bestehenden (gesetzlichen) Pflichten zur Belegvorlage unberührt.

Ab Veranlagungszeitraum 2017 gilt die Belegvorhaltepflcht zur Einkommensteuererklärung:

- Grundsätzlich keine Belege/separate Aufstellungen einreichen, Belege werden im Bedarfsfall angefordert.
Wenn **Belege** zur elektronischen Erklärung eingereicht werden, bitte diese **zeitnah zur Übermittlung der Erklärungsdaten** dem Finanzamt übermitteln. Dies kann auch elektronisch im PDF-Format als „Belegnachreichung zur Steuererklärung“ über ELSTER erfolgen.
Anträge/sonstige Schreiben nicht den Belegen beilegen, sondern getrennt senden (schnellere Zuordnung möglich).
- Für Hinweise/Erläuterungen die Eintragungsmöglichkeiten (insbesondere Mehrfachzeilenindices) nutzen, genaue/aussagekräftige Angaben machen (Bezeichnung, Zeitpunkt der Zahlung), Daten kennzifferngerecht eingeben.
- Fälle, in denen es sinnvoll ist, Belege bzw. Nachweise gleich bei Erklärungsübermittlung einzureichen (je bedeutender ein Sachverhalt, desto höher die Wahrscheinlichkeit der Beleganforderung):
 - ein Sachverhalt ist neu bzw. erstmalig oder grundsätzlich einmalig
 - ein Sachverhalt stellt einen außergewöhnlichen (Geschäfts-)Vorfall dar
 - ein Sachverhalt hat sich gegenüber dem Vorjahr erheblich geändert
 - ein Sachverhalt wirkt sich steuerlich spürbar aus
- Weitere Hinweise zur Einreichung von Belegen sind in der Anleitung zur Erstellung der Steuererklärung und im Merkblatt „Umgang mit Belegen zur Einkommensteuererklärung“ (unter https://download.elster.de/download/dokumente/Merkblatt_Umgang_mit_Belegen-15-11-2019.pdf) zu finden.

Keine Ankündigung von Belegen, wenn keine Übersendung erfolgt

Das „Häkchen“ zur Ankündigung von Belegen bitte nur dann setzen, wenn tatsächlich Belege, deren Vorlage (gesetzlich) vorgeschrieben ist, übersendet werden.

Keine Ergänzungen/Nachträge in Papierform

Bei Änderungen nach authentifizierter (papierloser) Übermittlung, aber vor Bescheiderteilung: Übermittlung einer korrigierten elektronischen Erklärung, keine Mitteilung der Änderungen auf Papier.

Besonderheit bei maschineller Verarbeitung

Konnte die Steuererklärung automationsunterstützt und dadurch beschleunigt bearbeitet werden, kann es vorkommen, dass eingereichte Belege erst nach Erteilung des Steuerbescheides vom Finanzamt zurückgesandt werden. Bitte sehen Sie daher von Rückfragen ab.

„Freitextfeld“ ab VZ 2017 in allen Steuererklärungsformularen (§ 150 Abs. 7 AO):

- Darstellung im Papiervordruck am Beispiel einer ESt-Erklärung:

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung:
Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist. 175 1 = Ja

Hinweis: Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie mit Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen.

- Darstellung in ELSTER am Beispiel einer USt-Jahreserklärung:

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

27 Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. 123 ?

28 Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

Die Verwendung der „Ergänzenden Angaben zur Steuererklärung“ führt dazu, dass eine Steuererklärung zwingend personell bearbeitet wird. Die Möglichkeit einer schnellen vollmaschinellen Steuerfestsetzung ist dadurch ausgeschlossen.

Die Verwendung des Feldes ist für folgende **Sonderfälle** vorgesehen:

- Über die Angaben in der Erklärung hinaus sind weitere Angaben zu berücksichtigen, die nicht in Kennzahlen erfasst werden konnten
- In der Steuererklärung wird eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten

Allein das Einreichen von Belegen und/oder anderen Unterlagen erfordert nicht die Verwendung des Feldes. Angaben zur Änderung persönlicher Daten (z.B. Bankverbindung) sind nicht hier einzutragen, sondern in den Allgemeinen Angaben oder - falls darin nicht vorgesehen - dem Finanzamt gesondert mitzuteilen.

Angaben, die in Steuererklärungen nicht fehlen sollten

Um den Prüfungsaufwand bei den Steuererklärungen möglichst gering zu halten und um weitere Nachfragen bei den Steuerberatungsbüros zu vermeiden, sollte vor Abgabe der Steuererklärungen überprüft werden, ob die nachfolgenden Angaben enthalten sind:

● Grunddaten

- Angabe der **aktuellen Steuernummer**
Grund: für die erstmalige Zusammenveranlagung nach einer Heirat oder für die erstmalige Einzelveranlagung nach dem Tod eines Ehegatten/Lebenspartners und bei erstmaligem Wechsel der Veranlagungsart gegenüber dem Vorjahr wird eine neue Steuernummer vergeben. Ist diese neue Steuernummer nicht bekannt, nicht die bisherige Steuernummer angeben, sondern eine neue Steuernummer beantragen.
- Bei langen Namen/Bezeichnungen:
Nutzung der im letzten Bescheid ggf. verwendeten Abkürzung (Einheitlichkeit)
- **Aktuelle Anschrift** und **aktuellen Personenstand** (z.B. dauernd getrennt lebend seit, verstorben am) angeben, auch dann, wenn das Datum aktueller ist als der erklärte VZ.
- Bei Ehegatten/Lebenspartnern: **Wahl der Veranlagungsart** angeben
- Eintragung einer Einmalbekanntgabevollmacht nur dann, wenn diese von der zeitraumunabhängig erteilten Empfangsvollmacht abweicht. Durch die Eintragung einer Einmalbekanntgabevollmacht in der Erklärung wird eine zeitraumunabhängige Empfangsvollmacht nicht widerrufen. (Der Widerruf bzw. die Anzeige der dauerhaften Übernahme der Vertretung ist dem Finanzamt gesondert, z.B. elektronisch über die Vollmachtsdatenbank, anzuzeigen.)
- **Keine** Verwendung der Beraternummer im Rahmen der Steuererklärung
- Eintragung der **Mitwirkung (eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe)** bei der Erstellung der Steuererklärung (Abgabefrist!)

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt.

○ **Bankverbindung für Erstattungen vor Abgabe der Erklärung überprüfen**

Hinweis zur ESt:

Die angegebene Bankverbindung (für Erstattungen) gilt **ab Eingang** der Erklärung für **alle** ESt-Erstattungen (auch anderer Jahre)

● Anlage Kind

Identifikationsnummer des Kindes

● Anlage V

- Einheitswert-Aktenzeichen des Grundstückes ohne Leer- und Sonderzeichen (Schreibweise wie im letzten Bescheid angegeben)
- Keine Summenbildung, sondern Eintragung **aller** Daten auf der Anlage V in die entsprechend vorgesehenen Felder, insbesondere
 - Aufteilung der Miete in Kaltmiete und Umlagen. Dies ist Voraussetzung für den Abzug umlagefähiger Kosten als Werbungskosten.
 - Getrennte Eintragung der Abschreibung von unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgütern.
 - Soweit angefallen: getrennte Eintragung der Umsatzsteuer.
- Bei AfA gem. § 7b EStG zusätzlich: ausgefüllte Checkliste lt. BMF-Schreiben (Fundstelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-07-07-anwendungsschreiben-zur-sonderabschreibung-fuer-die-anschaffung-oder-herstellung-neuer-mietwohnungen-nach-paragraf-7b.html)

- Anlage AV (Riester-Rente)
Bei Einnahmen des Vorjahres keine Platzhalter verwenden (z.B. 999999) und keine Datenübernahme aus dem Vorjahr.
- Anlage EÜR
 - Genaue Bezeichnung des Betriebsinhabers und der Geschäftstätigkeit
 - Aufgeschlüsselte Eintragung der Werte in die dafür vorgesehenen Felder, **keine „Sammelposten“** aus Einnahmen und Ausgaben
 - Anlagenverzeichnis (AV EÜR) übermitteln
 - **Gesellschafterbezogene** Anlagen (mit Angabe des Beteiligten-Namens) für
 - Sonderbetriebsvermögensgewinne (SE)
 - Ergänzungsrechnungen (ER)
 - Anlagenverzeichnis Sonderbetriebsvermögen (AVSE)
- Anlagen EÜR, E-Bilanzen, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärungen
Verwendung der Steuernummer des jeweiligen Betriebes/Unternehmens des Ehemanns, der Ehefrau, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin
- Der Gewinn lt. ESt-/KSt-/Feststellungserklärung sollte - bis auf Ausnahmefälle - mit dem Gewinn lt. Gewerbesteuererklärung **und** der Gewinnermittlung betragsmäßig übereinstimmen
- Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
 - Stets Verwendung der **Beteiligten-Nr. des Finanzamts** (aus dem letzten Bescheid) für die jeweilige Beteiligte/den jeweiligen Beteiligten
 - **Neu eingetretene Beteiligte** erhalten eine **neue**, bisher noch nicht vergebene **Beteiligten-Nr.**
Erwirbt ein **bisher Beteiligter weitere Anteile** hinzu, ist hierfür **keine neue Beteiligten-Nr.** zu vergeben, sondern die Stammdaten des Beteiligten sind zu ändern (**Anteilerhöhung**)
 - **Sämtliche Beteiligte elektronisch** übermitteln (derzeit technisch bis zu 1.500 Beteiligte ab FZ 2018 und bis zu 3.000 Beteiligte ab FZ 2020 möglich).
Nicht: Komplementär als Beteiligter Nr. 1 und als Beteiligten Nr. 2 „Beteiligte lt. Liste“
 - Bei Verteilung des Gewinns nach Schlüssel: Kennzahl 100 verwenden (nicht: 102)
 - Angaben zur Kapitalkontenentwicklung der jeweiligen Kommanditisten: Entnahmen, Einlagen, nicht abzugsfähige Betriebsausgaben
 - Bei Überschusseinkünften: Erläuterung der Sonderwerbungskosten, z.B. im Freitextfeld
- Körperschaftsteuererklärung/Anlage WA

Die oben genannten Angaben zu den Anteilseignern haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert.	19.210	1 = Ja 2 = Nein
---	--------	--------------------

 - Hier nur „1 = Ja“, wenn sich im Wirtschaftsjahr die **Beteiligungsverhältnisse** geändert haben

Vertragliche Vereinbarungen mit Anteilseignern und diesen nahe stehenden Personen		
Sind vertragliche Vereinbarungen (Anstellungsverträge, Mietverträge, Darlehensverträge, Pensionszusagen) mit Anteilseignern und/oder diesen nahe stehenden Personen im Veranlagungszeitraum abgeschlossen beziehungsweise geändert worden? Entsprechende Verträge sind dem Finanzamt vorzulegen.	19.211	1 = Ja 2 = Nein

 - Verträge zu Gesellschaftern und deren nahen Angehörigen stets einreichen, sofern im Wirtschaftsjahr neue/geänderte Verträge geschlossen wurden („1 = Ja“)
- Kapitalertragsteueranmeldung
Ausschüttungsbeschlüsse einreichen

- **Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen**

- Nutzung der Eingabemöglichkeiten zur Kennzeichnung von berechtigten Erklärungen und Voranmeldungen

Berechtigte Steuererklärung

Berechtigte Anmeldung

- Verwendung der „Ergänzenden Angaben zur Steueranmeldung“ verhindert die Möglichkeit einer schnellen vollmaschinellen Verarbeitung (vgl. S. 2, „Freitextfeld“)

82 Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen 23 ?

83 Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung

Ihnen stehen noch **180** Zeichen zur Verfügung.

- **Nicht** für die Änderung persönlicher Daten (z.B. Bankverbindung), Mitteilung von Unternehmenseinstellungen, Verrechnungsanträgen und Erstattungswünschen
- Nur, wenn tatsächlich inhaltliche Angaben zu ergänzenden oder abweichenden Sachverhalten gemacht werden sollen

- Verrechnungswünsche durch Setzen des entsprechenden Hakens kennzeichnen

Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten.

- **Verrechnungsanträge** gesondert einreichen (in Papierform oder durch Nutzung des ELS-TER-Formulars „Sonstige Nachricht an das Finanzamt“). Vordruckangebot für einen Verrechnungsantrag zum download siehe [Internetseite des LStN unter Steuervordrucke - Zahlungsverkehr - Kasse 352](#))

- **Abtretungsanzeigen** auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einreichen (§ 46 Abs. 3 AO)!

- **Steuerfreie Umsätze** und Angaben zu **innergemeinschaftlichen Erwerben/Lieferungen auch im Voranmeldungsverfahren** anmelden

- **LSt-Anmeldungen**

- Für LSt-Anmeldungszeiträume ab Januar 2021 (Änderung § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG):
 - Summen der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom Arbeitgeber getrennt nach den Kalenderjahren, in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, angeben

Lohnsteuer ?

Vorjahr (Euro, Cent)	Laufendes Jahr (Euro, Cent)	Folgejahr (Euro, Cent)	Summe (Euro, Cent)
18 Einzubehaltende Lohnsteuer			
Euro, Cent	Euro, Cent	Euro, Cent	Euro, Cent
			42 ?

- Übermittlung von Werten nur für das Vor- oder Folgejahr und nur bei folgenden Anmeldezeiträumen zulässig:
 - für das Vorjahr: im Januar/Februar/1. Quartal des lfd Kalenderjahrs (vor LStB-Übermittlung)
 - für das Folgejahr: im Dezember/4. Quartal des laufenden Kalenderjahrs

Grundsätzliches zu E-Bilanzen

- Ausschließlich elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses **im bisherigen Umfang des Jahresabschlusses in Papierform** („Papierbilanz“), d. h. Übermittlung der E-Bilanz über die „Mussfelder“ hinaus (sog. „Kannfelder“)
- Nutzung der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit für weitere Unterlagen zum Jahresabschluss, die bislang regelmäßig dem Jahresabschluss in Papierform beigelegt wurden (**insbesondere Kontennachweise**)
- Verwendung von „**Fußnoten**“ (Freitexte) zu entsprechenden Positionen, z.B. für ein **detailliertes Anlagenverzeichnis** (Aufgliederung nach einzelnen Wirtschaftsgütern), Erläuterungen (z. B. zur Ermittlung der Höhe bestimmter Positionen), Ergänzungen (z.B. Berechnung der Schuldzinsen gem. § 4 Abs. 4a EStG), Aufstellungen/Aufschlüsselungen (z.B. zu Hinzurechnungen/Abrechnungen nach § 7g EStG) etc.
- Nutzung der Möglichkeiten zu „**Kanzleieinstellungen**“ (Grundeinstellungen für die Übermittlung der E-Bilanzen, die für alle zukünftig zu übermittelnden E-Bilanzen der gesamten Kanzlei voreingestellt sind) zur Festlegung des Umfangs der Übermittlung (z.B. standardmäßig zur Übermittlung von Kontennachweisen und mehr als nur Mussfeldern)
- **Elektronische Übermittlung nachgeforderter Unterlagen** (Status des Berichts: „**identischer Abschluss mit detaillierteren Informationen**“).
- Angabe der **außerbilanziellen Korrekturen im Rahmen der E-Bilanz** im Berichtsteil „**Steuerlicher Gewinn**“ (sog. „**Mussfelder**“, z.B. Abzug oder Auflösung eines Investitionsabzugsbetrags gem. § 7g EStG, andere nicht abzugsfähige Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 und 7 EStG)
- Nur dann Übermittlung einer **Handelsbilanz**, wenn keine Unterschiede zwischen der Handels- und Steuerbilanz bestehen (Einheitsbilanz) oder eine steuerliche Überleitung der Handelsbilanz in den elektronisch übermittelten Daten enthalten ist.
- Übermittlung von **Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen** unter der **Steuernummer der Gesellschaft und nicht der Steuernummer der Gesellschafter**
- **Detaillierte Kapitalkontenentwicklung** bei Personengesellschaften